

Zeitschrift: Profil : sozialdemokratische Zeitschrift für Politik, Wirtschaft und Kultur
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 58 (1979)
Heft: 3

Artikel: Trennung von Kirche und Staat
Autor: Steinmüller, Silvia
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-339526>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Trennung von Kirche und Staat

Zu Adolf Bossart: «Sozialismus und Christentum» («Profil» 12/78).

Die enge Verbindung von Staat und Kirche, wie sie in verschiedenen Kantonen, zum Beispiel im Kanton *Zürich*, rechtens ist, stellt eine Verletzung von BV Art. 49 dar, wonach niemand verhalten werden darf, zugunsten einer Religionsgemeinschaft, der er nicht angehört, Kultussteuern zu zahlen. Die Pfarrer der zürcherischen Landeskirchen – Katholiken, Protestanten und Altkatholiken – werden durch den *Staat besoldet, und zwar* aus den gewöhnlichen Steuern, die auch die Nichtangehörigen – Gemeinschaftsleute, Juden, Moslems, Freigeistige – bezahlt haben. Die allgemeinen Steuergelder werden zudem für Taggelder und Sitzungen landeskirchlicher Organe herangezogen, für Bau, Umbau und Erhaltung von Kirchen und kirchlichen Bauten, so dass man sich fragt, was denn mit den recht hohen Kirchensteuern geschehe, die den Kirchen über diese beträchtlichen Summen hinaus zufließen, in der Stadt Zürich 1972 54 Millionen Franken. Dort, wo die katholische Kirche eine Minderheit war, hat sie 1906, wie der Regierungsrat Basel-Stadt, die Rückvergütung der von Katholiken indirekt an die reformierte Landeskirche bezahlten Leistungen verlangt, und das sollte ihr auch recht sein, wo sie heute Nutzniesserin des Systems ist. Nach Meinung des Bundesgerichtes gehört übrigens die Besoldung der Pfarrer zu den Kultussteuern.

Die Praxis unserer Behörden, Andersdenkende zur finanziellen Unterstützung von Kultusgemeinschaften zu zwingen, widerspricht dem Rechtsempfinden auch sonst. Im Privatrecht hat der *Schutz des Persönlichkeitsrechtes* seinen Niederschlag in Artikel 27 ZGB und Artikel 19 OR gefunden, und die Gerichte kommen häufig in die Lage, diese Bestimmungen anzuwenden, bedeutet es doch einen krassen Verstoss gegen das Persönlichkeitsrecht, wenn jemand indirekt gezwungen wird, eine weltanschauliche (religiöse) Institution finanziell zu unterstützen, die mit seiner eigenen Weltanschauung in einem unvereinbaren Gegensatz steht. Es ist verwunderlich, dass die Kirchen nicht mehr Hemmungen haben, solche Gelder in Empfang zu nehmen, Kirchen, die hinsichtlich Feinheit des Gewissens und der Gesinnung Vorbilder sein und andern sagen wollen, was gut und böse ist. Ihnen gegenüber haben die Aschenbrödel-Minderheiten als finanzschwach bis mausarm zu gelten, was sich bei der politischen Auseinandersetzung mit der Initiative «Trennung von Kirche und Staat» auswirken wird. Es ist ein Widerspruch, wenn ein Staat so grosses Gewicht darauf legt, das Persönlichkeitsrecht im Zivilrecht als Fundamentalrecht zu schützen, es dann aber im öffentlichen Recht so krass selber verletzt.

Zwar kann der einzelne Bürger der eigentlichen Kirchensteuer dadurch ausweichen, dass er aus der betreffenden Kirche austritt. Dieser Austritt ist heute im allgemeinen rechtlich recht einfach. Es genügt, der Gemeinde-ratskanzlei schriftlich und eingeschrieben zu berichten, man sei von jetzt an «dissident» oder gehöre einer Freikirche an. Indessen erweist sich das

in vielen Fällen praktisch als ungenügender Schutz, wenigstens für ängstliche und leicht einschüchterbare Personen. Oft bleibt die Austrittsmöglichkeit eine theoretische, weil das Austrittsverfahren, zum Beispiel im Kanton Bern, recht beschwerlich geregelt ist. Wichtig sind auch die unsichtbaren Barrieren, Rücksicht auf Familienangehörige, Verlust von Aufträgen, gesellschaftliche Boykotte aller Art.

Das Landeskirchentum mit den zahlreichen Privilegien einer einzigen religiösen Richtung unter *massiver Benachteiligung aller andern* steht auch im Widerspruch mit der in BV Artikel 49 garantierten *Religionsfreiheit*. Angesichts der massiven Begünstigung *einer* Richtung ist diese Religionsfreiheit nicht hinreichend gewährleistet. Eine *wahre Religionsfreiheit* gibt es nur «in einem Prozesse der ständigen Konfrontation mit den verschiedenartigen Religionsformen und Weltanschauungen, denn nur so ist der einzelne in seiner Wahl wirklich frei» (A. Albrecht, Koordination von Kirche und Staat in der Demokratie, Seite 140). Schon Alexander Vinet, der Schweizer Theologe, trat für Religions- und Gewissensfreiheit und für die Trennung von Kirche und Staat ein. Die bedeutenden Zürcher Staatsrechtler Fleiner und Giacometti sahen im Landeskirchensystem eine Verletzung der Rechtsgleichheit. Für Fleiner war die völlige Trennung nur noch eine Frage der Zeit, und Giacometti hat in seinem Werk «Quellen zur Geschichte der Trennung von Kirche und Staat» (1926, Seite 15) ausgeführt: «Dass die Trennung von Staat und Kirche *das* kirchenpolitische System der Zukunft sein wird, liegt sodann vor allem in der *Logik der Dinge* selbst begründet. Denn durch die Anerkennung der Religionsfreiheit . . . sind nämlich die Voraussetzungen einer Verbindung von Staat und Kirche dahingefallen.»

Silvia Steinmüller

«Arbeitslosigkeit muss nicht sein. Wirtschaftliche Tatsachen sind nicht Schicksal, sondern Folge menschlicher Handlungen oder Unterlassungen. Die Wirtschaftswelt ist durch Menschen geschaffen und ist durch Menschen veränderbar.»

L. Uchtenhagen